

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss darüber, wie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit einem Vorschlag zur Beschränkung von Blei in Munition umgegangen ist (Rechtssache 2124/2021/MIG)

Entscheidung

Fall 2124/2021/MIG - Geöffnet am 17/12/2021 - Empfehlung vom 02/05/2022 - Entscheidung vom 14/11/2022 - Betroffene Institution Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat) |

Der Fall betraf einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) betreffend Blei in Munition. Die EFSA brauchte mehr als sieben Monate, um den Antrag zu bearbeiten und verlängerte die Frist bei verschiedenen Gelegenheiten, was den Beschwerdeführer daran hinderte, die Dokumente bei der Vorbereitung eines Beitrags zu einer öffentlichen Konsultation einer anderen EU-Agentur zu verwenden.

Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein und stellte einen Missstand in der Verwaltung fest, wie die EFSA mit dem Antrag des Beschwerdeführers umgegangen war und insbesondere, dass sie die in den EU-Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten festgelegten Fristen nicht einhält. Sie empfahl, dass die EFSA ihre Praxis, die vorgeschriebenen Fristen über 30 Arbeitstage hinaus zu verlängern, einstellen sollte, wenn sie eine „faire Lösung“ vorschlägt. Sie empfahl ferner, dass die EFSA den Antragstellern frühzeitig eine Liste der Dokumente zur Verfügung stellen sollte, aus denen hervorgeht, wo ein Zugangsantrag breit formuliert ist.

Die EFSA antwortete positiv auf die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten und verpflichtete sich, ihre Regeln und Praktiken zu ändern, um sicherzustellen, dass Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zügig bearbeitet werden. Die Bürgerbeauftragte schloss die Untersuchung ab und begrüßte die positive Reaktion der EFSA und die bereits unternommenen



Schritte und beabsichtigt, ihre Empfehlungen umzusetzen.

Hintergrund der Beschwerde

1. Im Jahr 2019 forderte die Europäische Kommission die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf, das Risiko [1] von Blei in Munition und Fanggewichten zu bewerten [2]. Für die Zwecke ihrer Risikobewertung erhielt die ECHA von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Informationen über Wildfleisch und Blei in Wildfleisch. Nach Abschluss ihrer Bewertung schlug die ECHA vor, die Verwendung von Blei zu beschränken, und konsultierte die Öffentlichkeit dazu (die öffentliche Konsultation war bis zum 24. September 2021 offen).

2. Im Februar 2021 beantragte der Beschwerdeführer den Zugang der EFSA [3] zu den Dokumenten, die er der ECHA im Rahmen der Risikobewertung der ECHA übermittelt hatte, da er an der öffentlichen Konsultation teilnehmen wollte. Die EFSA teilte dem Beschwerdeführer mit, dass sie bis zum 16. März 2021 antworten werde.

3. Die EFSA verlängerte die Frist für ihre Antwort zweimal und schlug im April 2021 als „faire Lösung“ [4] vor, innerhalb einer Frist zu antworten, die es ihr ermöglichen würde, ihre Bewertung der fraglichen Dokumente abzuschließen.

4. Im Mai 2021 teilte die EFSA dem Beschwerdeführer mit, dass sie fünf Dokumente ermittelt habe, die unter den Antrag fallen: eine E-Mail an die ECHA mit vier Anhängen. Die EFSA gewährte dem Beschwerdeführer Zugang zu Teilen der E-Mail und einer Anlage. In Bezug auf die drei verbleibenden Dokumente verlängerte die EFSA die Frist für ihre Antwort bis zum 26. Mai 2021. Die EFSA teilte dem Beschwerdeführer ferner mit, dass sie eine Überprüfung der Entscheidung über die erste Charge von Dokumenten beantragen könne (durch Einreichung eines „Bestätigungsantrags“) entweder unmittelbar oder nach der Annahme der Entscheidung der EFSA über die verbleibenden Dokumente.

5. Am 28. Mai 2021 gewährte die EFSA dem Beschwerdeführer Zugang zu Teilen einer zweiten Charge von Dokumenten: zwei kurze E-Mail-Austausche zwischen der EFSA und zwei Behörden der Mitgliedstaaten über Informationen über den Lebensmittelkonsum von an der Jagd beteiligten Personen und ihren Familien. In Bezug auf das verbleibende Dokument, eine Tabelle mit Daten über Blei in Wildfleisch, verlängerte die EFSA die Frist fünfmal (Ende bis 28. September 2021, d. h. bis zum Abschluss der öffentlichen Konsultation der ECHA).

6. Am 21. September 2021 beantragte der Beschwerdeführer eine Überprüfung des impliziten Beschlusses der EFSA, keinen Zugang zu dem verbleibenden Dokument zu gewähren (mit einem „Bestätigungsantrag“).

7. Im Oktober 2021 gewährte die EFSA dem Beschwerdeführer breiten Zugang zu dem verbleibenden Dokument.



8. Unzufrieden mit der Verzögerung der EFSA wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung über die Zeit ein, die die EFSA für die Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigte. Im Laufe der Untersuchung hat das Untersuchungsteam der Bürgerbeauftragten die streitigen Dokumente und Teile der Dossiers der EFSA zu dem Fall inspiziert. Das Untersuchungsteam traf sich auch mit Vertretern der EFSA. Anschließend wurde dem Beschwerdeführer ein Bericht über diese Sitzung [5] übermittelt, der anschließend Stellung nahm.

Empfehlungen des Bürgerbeauftragten

9. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass der Zugangsantrag des Beschwerdeführers weder eine „sehr große Anzahl von Dokumenten“ noch ein „sehr langes Dokument“ betraf, was eine Voraussetzung für den Vorschlag einer fairen Lösung im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Verordnung 1049/2001 [6]) darstellt.

10. **Darüber hinaus** stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sich die EFSA erst nach Ablauf der Höchstfrist von 30 Arbeitstagen an den Beschwerdeführer zu einer möglichen fairen Lösung wandte. Darüber hinaus hatte die EFSA weder das volle Ausmaß der „gerechten Lösung“ der Beschwerde erläutert noch die spezifischen Dokumente aufgeführt, die sie identifiziert hatte.

11. Der Bürgerbeauftragte erinnerte ferner daran, dass eine gerechte Lösung nach der Rechtsprechung nicht zu einer Verlängerung der Höchstfrist von 30 Arbeitstagen führen kann.

12. Angesichts der erheblichen Verzögerung, die bedeutete, dass der Beschwerdeführer die Dokumente bei der Vorbereitung seines Beitrags zur öffentlichen Konsultation der ECHA nicht verwenden konnte, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Art und Weise, wie die EFSA mit dem Zugangsantrag des Beschwerdeführers umgegangen war, Missstände in der Verwaltung darstellte. Sie formulierte die folgenden beiden Empfehlungen [7] :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit sollte die EFSA ihre in ihren Durchführungsbestimmungen [8] niedergelegte Praxis einstellen , die vorgeschriebenen Fristen über 30 Arbeitstage hinaus zu verlängern.

Wenn die EFSA der Auffassung ist, dass ein Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit weit gefasst ist, sollte sie den Antragstellern eine Liste der spezifischen Dokumente zur Verfügung stellen, die sie zu einem frühen Zeitpunkt identifiziert, damit die Antragsteller gegebenenfalls ihren Antrag klären können.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach den



Empfehlungen

13. Als Antwort auf die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten verpflichtete sich die EFSA [9] , ihre Regeln und Praktiken zu ändern, um sicherzustellen, dass Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Einklang mit der Verordnung 1049/2001 zügig bearbeitet werden.

14. Insbesondere bekräftigte die EFSA ihr Engagement für Transparenz und bezog sich auf die beträchtliche Anzahl von Dokumenten, die sie proaktiv veröffentlicht, und auf ihre allgemeinen Bemühungen, Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit effizient zu bearbeiten. Die EFSA erklärte, sie habe gerade eine neue spezielle Plattform [10] ins Leben gerufen, die die Einreichung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erleichtert. Er fügte hinzu, dass es dabei war, ein IT-Tool einzurichten, das eine realistische Berechnung der Zeit ermöglicht, die für die Bearbeitung einer bestimmten Zugangsanfrage nach Eingang benötigt wird.

15. In Bezug auf ihre Vorschriften versprach die EFSA, ihre einschlägige Entscheidung zu überarbeiten und Antragstellern, auch in Form eines Online-Seminars, Orientierung zu geben, um die Öffentlichkeit mit ihrem Verfahren für die Bearbeitung von Zugangsanträgen vertraut zu machen.

16. Was sehr große Zugangsanträge betrifft, so hat die EFSA versprochen, dass sie den Antragstellern von nun an eine Liste der identifizierten Dokumente zu einem frühen Zeitpunkt zur Verfügung stellen und mit Antragstellern zusammenarbeiten wird, um rasch eine Lösung zu finden.

17. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die positive Reaktion der EFSA auf ihre Empfehlungen, die ihrer Ansicht nach die in dieser Beschwerde aufgeworfenen Fragen anspricht. Sie vertraut darauf, dass die EFSA ihren Verpflichtungen nachkommen wird, und fordert die EFSA auf, sie über weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu informieren, die sie noch in vier Monaten zu ergreifen gedenkt.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die EFSA hat die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten akzeptiert.

Der Beschwerdeführer und die EFSA werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte



Straßburg, den 14.11.2022

[1] Die ECHA bewertet das Risiko für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt im Zusammenhang mit der Herstellung, der Kennzeichnung oder der Verwendung eines bestimmten Stoffes und kann vorschlagen, wie dieses Risiko angegangen werden kann. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410> [Link].

[2] Weitere Informationen finden Sie unter: <https://echa.europa.eu/hot-topics/lead-in-shot-bullets-and-fishing-weights> [Link].

[3] Gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32001R1049> [Link], die gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit für die EFSA gilt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02002R0178-20210526> [Link].

[4] Die EFSA verwies auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[5] Der vollständige Sitzungsbericht ist abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/inspection-report/en/155312> [Link].

[6] Siehe Fußnote 3.

[7] Der vollständige Wortlaut der Empfehlung und die Bewertung, die dazu geführt hat, sind abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/recommendation/en/155508> [Link].

[8] Artikel 4 des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Festlegung praktischer Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006: <https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/documents/wp200327-a2.pdf> [Link].

[9] Die Antwort der EFSA auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/en/161298> [Link].

[10] Siehe: <https://connect.efsa.europa.eu/RM/s/> [Link] (ein Video darüber, wie ein Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten über das EFSA-Portal gestellt werden kann, finden Sie hier: https://www.youtube.com/watch?v=k_L2d81Cefo [Link]).